Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1928	Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 13327.) Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes. Vom 28. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727) wird bis zum 31. März 1928 verlängert.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. September 1927 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13328.) Gesetz zur Abänderung des Grundvermögenssteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1927 (Gesetzsamml. S. 60). Vom 28. März 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1927 (Gesetzsamml. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 3 werden die Worte „nach §§ 14 und 15" durch die Worte „nach § 14 und § 15 Abs. 2" ersetzt.
2. Im § 23 treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1928" die Worte „mit dem 30. September 1928".

Artikel II.

Das Gesetz vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung des Gesetzes vom 22. April 1927 (Gesetzsamml. S. 60) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1928" die Worte „mit dem 30. September 1928".

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

(Nr. 13329.) Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen. Vom 5. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) dürfen zur Gewährung von Zwischenkredit bei der Errichtung von Rentengütern 20 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die aufkommenden Zinsen sind von der Preußischen Staatsbank an die Staatskasse abzuführen.

(3) Wird der der Preußischen Staatsbank auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung gestellte Betrag an die Staatskasse zurückgezahlt, so ist er zur Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

(4) Über die Verwendung des der Preußischen Staatsbank zur Verfügung gestellten Betrags ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die zuständigen Minister erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13330.) Gesetz zur Änderung des Stempeltarifs zum Preußischen Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 627). Vom 5. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Das Stempelsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 627) wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

   Befreit sind Urkunden, wodurch eine Forderung an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, an einen Giroverband, an eine Körperschaft ländlicher oder städtischer Grund-

besitzer, eine Grundkredit- oder Hypothekenbank oder eine Schiffspfandbrief- oder Schiffsbeleihungsbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung nach dem Kapitalverkehrssteuergesetze reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden, und zwar auch dann, wenn diese Ausreichung nicht durch den in der Abtretungsurkunde benannten neuen Gläubiger erfolgt.

2. Die Tarifstelle 14 I Abs. 3 (Befreiungen) unter d erhält folgende Fassung:
Schuldverschreibungen, die für Gemeinden oder Gemeindeverbände, für Giroverbände, für Körperschaften ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, für Grundkredit- oder Hypothekenbanken oder Schiffspfandbrief- oder Schiffsbeleihungsbanken ausgestellt werden, falls auf Grund der Schuldverschreibungen reichssteuerpflichtige oder von der Reichssteuer befreite Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden, und zwar auch dann, wenn diese Ausreichung nicht durch den in der Schuldverschreibung benannten Gläubiger erfolgt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13331.) Verordnung, betreffend Verleihung des Rechtes zum Ausbau der Jeetzel von der Provinzialgrenze zwischen Hannover und Sachsen bis zur Grenze der Kreise Lüchow und Dannenberg durch die Wassergenossenschaft der Jeetzelniederung in Lüchow. Vom 16. März 1928.

Der Wassergenossenschaft der Jeetzelniederung in Lüchow wird gemäß § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammsl. S. 53) das Recht zum Ausbau der Jeetzel von der Provinzialgrenze zwischen Hannover und Sachsen südlich Blütlingen bis zur Grenze der Kreise Lüchow und Dannenberg nach dem Entwurf des Kulturbauamts Lüneburg vom 15. September 1925 übertragen.

Berlin, den 16. März 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsammsl. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 73 vom 26. März 1928 ist eine Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. März 1928 über Änderungen der Satzungen der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel veröffentlicht, die am 27. März 1928 in Kraft getreten ist.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 72 vom 24. März 1928 ist eine Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. März 1928 über Änderungen der Satzung der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer veröffentlicht, die am 25. März 1928 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 2. April 1928.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.